Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2494

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 5800/64

Bonn, den 29. Juli 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften;**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats über die Abschöpfung, die auf bestimmte Mischungen von Milcherzeugnissen und auf bestimmte Butter enthaltende Zubereitungen anzuwenden ist.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 16. Juli 1964 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Vorschlag ist vorgesehen; die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats über die Abschöpfung, die auf bestimmte Mischungen von Milcherzeugnissen und auf bestimmte Butter enthaltende Zubereitungen anzuwenden ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das ordnungsgemäße Funktionieren der durch die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rats vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1]) eingeführten Abschöpfungsregelung für den Handel mit Milch und Milcherzeugnissen zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern erfordert, daß auf den Handel mit Mischungen von Milcherzeugnissen eine geeignete Regelung angewandt wird.

Die Tarifierung der unter die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rats fallenden Erzeugnisse erfolgt auf Grund der „Allgemeinen Tarifierungsvorschriften des Gemeinsamen Zolltarifs".

Die Anwendung dieser Vorschriften auf Mischungen von Milcherzeugnissen kann zur Folge haben, daß auf diese Mischungen nur ein geringer Abschöpfungsbetrag zu erheben ist, obwohl sie Milcherzeugnisse enthalten, welche, für sich betrachtet, einer höheren Abschöpfung unterliegen würden.

Dieser Lage kann dadurch abgeholfen werden, daß auf diese Mischungen der Abschöpfungsbetrag zu erheben ist, der sich für den Bestandteil ergeben würde, welcher der höchsten Abschöpfung unterliegt.

Die Anwendung der durch die Verordnung Nr. 13/64/EWG eingeführten Abschöpfungsregelung könnte dadurch umgangen werden, daß Erzeugnisse gehandelt werden, die nicht in Anhang II des Vertrages aufgeführt sind, jedoch bedeutende Mengen an Butter enthalten.

Der Vertrag hat Befugnisse nicht vorgesehen, auf Grund derer ein System von Bestimmungen erlassen werden könnte, um zu verhindern, daß die Verwirklichung der gemeinsamen Agrarpolitik auf dem Gebiet der Milcherzeugnisse in Frage gestellt wird.

Unter diesen Voraussetzungen ist es angebracht, die nötigen Maßnahmen auf der Grundlage des Artikels 235 zu treffen. Bis zur Einführung einer neuen umfassenderen Regelung für den Handel mit bestimmten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen bestehen die geeignetsten Maßnahmen darin, auf die Einfuhr der betreffenden Zubereitungen die bei der Einfuhr von Butter geltende Regelung anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Auf Mischungen, die Kapitel 4 des Gemeinsamen Zolltarifs unterfallen und aus den in Artikel 1, Absatz (2) Buchstabe b) bis e) der Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rats genannten Erzeugnissen bestehen, wird diejenige Abschöpfung erhoben, die auf den Bestandteil anwendbar ist, der der höchsten Abschöpfung unterliegt, wenn dieser mindestens 10 v. H. des Gewichts der Mischung ausmacht. Falls diese Berechnungsweise nicht angewendet werden kann, ist der zu erhebende Abschöpfungsbetrag derjenige, der sich aus der Tarifierung dieser Mischungen ergibt.

Artikel 2

(1) Die Zubereitungen der Position Nr. 21.07 des gemeinsamen Zolltarifs, die mehr als 40 v. H. Gewichtsanteile Butterfett enthalten, sind, soweit es den innergemeinschaftlichen Handel betrifft, der Abschöpfung unterworfen, die auf Butter erhoben wird, und, soweit es den Handel mit dritten Ländern betrifft, der Abschöpfung, die auf aus süßer Sahne hergestellte Butter erhoben wird.

(2) Die Erhebung jeglicher anderen Zölle oder Abgaben gleicher Wirkungen als derer, die in der vorliegenden Verordnung vorgesehen sind, ist verboten, soweit es sich um die im vorhergehenden Absatz genannten Waren handelt, die in einem Mitgliedstaat aus anderen Mitgliedstaaten oder aus dritten Ländern eingeführt werden.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964, S. 1763.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rats

Der Präsident